

Vorlage Nr. 15/3064

öffentlich

Datum: 19.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Luca Schwarzer

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung"

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2024 der Abteilung "Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3064 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der Jahresbericht der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die laufenden Geschäfte, die gesetzlichen Aufgaben (§§ 45 ff. SGB VIII), deren Umsetzung und zu Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2024.

Die Abteilung war im Berichtsjahr für fast 6.000 Kindertageseinrichtungen im Rheinland mit über 360.000 Plätzen betriebserslaubniserteilende und aufsichtsführende Behörde. Die Träger dieser Kindertageseinrichtungen meldeten in 2024 über 22.000 Personalausfallmeldungen und über 1.400 weitere kindeswohlgefährdende Ereignisse. Diese und weitere Meldungen der Träger wurden entsprechend durch die Mitarbeitenden in der Abteilung bearbeitet.

Der Beratungsauftrag des Landesjugendamts innerhalb der Frühen Bildung wurde in einer Vielzahl von einzelfallbezogenen Beratungen wahrgenommen. Darüber hinaus erreichte die Abteilung in 76 Fortbildungen über 5.000 Personen in Jugendämtern, bei Trägern und als Fachberatungen. Neben Fortbildungsangeboten zu Themen wie der inklusiven Bildung, der Kinderrechte und des Kinderschutzes wurden in 2024 verstärkt Angebote zur Personalgewinnung und -bindung in das Fortbildungsprogramm aufgenommen. Vier Publikationen wie die Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ wurden über das Jahr hinweg veröffentlicht.

Die Weiterentwicklung des Meldewesens im digitalen Fachverfahren KiBiz.web und die Qualifizierung der Fachkräfte der Aufsicht im Bereich der systemischen Beratung waren zentrale interne Prozesse. Für 2024 sind die Kooperationen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt und das Schnittstellengremium der Regelkommunikation exemplarisch für die Vernetzung und Kooperation im Feld der Kindertagesbetreuung zu nennen.

Begründung zur Vorlage 15/3064:

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20)	3
2 Rechtsgrundlagen	3
3 Zahlen, Daten, Fakten	5
4 Arbeitsschwerpunkte	5
4.1 Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII	5
4.2 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage § 46 SGB VIII.....	6
4.3 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.....	7
4.3.1 Jährliche Meldungen und Personalmeldungen	7
4.3.2 Meldung von Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden	8
4.4 Beratung und Fortbildung im Bereich der frühen Bildung nach § 85 SGB VIII.....	9
4.4.1 Fortbildungen	10
4.4.2 Veröffentlichungen.....	11
5 Interne Prozesse und Qualitätsentwicklung	12
5.1 Fachverfahren KiBiz.web	12
5.2 Zusammenarbeit mit der Stabstelle Kommunikation	12
5.3 Teamcoaching	13
5.4 Fortbildungsreihe „Systemische Beratung in der Aufsicht“	13
6 Externe Schnittstellen	13
6.1 Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege	13
6.2 Regelkommunikation	14
7 Anlagen.....	14

1 Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20)

Die Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ umfasst vier Teams, als auch die juristische Beratung und das Verwaltungsbüro. Die beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ (42.21 und 42.24) agieren als betriebserlaubniserteilende Behörde und beraten die Träger während der Planung und der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung in allen betriebserlaubnisrelevanten Fragen. Das Team „Prüfung in der frühen Bildung und Förderung“ (42.23) verantwortet neben den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen des SGB IX im vorschulischen Bereich seit August 2024 auch die kriterienbasierte Prüfungen von Kindertageseinrichtungen nach § 46 SGB VIII. Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ ist innerhalb des Landesjugendamts (als überörtlicher Träger) zuständig für den Beratungs- und Qualitätsentwicklungsauftrags nach § 85 SGB VIII im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Frühen Bildung. Das Verwaltungsbüro ist vor allem zuständig für die Personalmeldungen und jährlichen Meldungen der Träger und Jugendämter (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Darüber hinaus übernimmt das Verwaltungsbüro noch statistische Auswertungsarbeiten und Koordinationsaufgaben im Rahmen des Fachverfahrens KiBiz.web. Die juristische Beratung unterstützt alle Teams und Mitarbeitenden in der Abteilung in rechtlichen Fragestellungen. Zum 31. Dezember 2024 standen der Abteilung 42.20 insgesamt 58 Dienstposten zur Verfügung.

2 Rechtsgrundlagen

Von zentraler Bedeutung für das Handeln der Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ (42.20) ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Wesentliche Vorschriften zum Kinderschutz finden sich darüber hinaus im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Programmatisch im SGB VIII ist § 1 SGB VIII, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert. Davon ausgehend werden einzelne Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in §§ 22 bis 26 SGB VIII beschrieben. Die strukturellen Voraussetzungen, die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Gewährleistung des Kindeswohls erfüllen müssen, enthalten die §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Hinzu treten weitere Landesgesetze wie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das Landeskinderschutzgesetz NRW und die Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Zur Prüfung der erforderlichen Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen finden sich in Nordrhein-Westfalen wesentliche Regelungen auch in der Personalverordnung (PersVO), welche Festlegungen auf der Grundlage der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel für Kindertageseinrichtungen (Personalvereinbarung) trifft. Die Ermächtigung zum Erlass der PersVO durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens (MKJFGFI) findet sich in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 PersVO. Richtungsweisend sind weiterhin die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Nordrhein-Westfalen sowie die Fortbildungsvereinbarungen.

§ 85 Abs. 2 SGB VIII ist grundlegend für die Aufgabenerfüllung der Abteilung. Dieser enthält eine Aufzählung der Zuständigkeiten der Landesjugendämter als überörtliche Träger, die durch die vier Teams der Abteilung, dem Verwaltungsbüro und die juristische Beratung wahrgenommen werden.

Die Abteilung agiert im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder als betriebserlaubniserteilende Behörde (Team 42.21 und 42.24). Sie ist zuständig für die entsprechenden Aufgaben und hoheitlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern in den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des LVR (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Die einzelnen Befugnisse finden ihre rechtliche Grundlage in den §§ 45 bis 48 SGB VIII:

- die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 bis 6 SGB VIII),
- Auflagen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) und weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen, in ganz seltenen Einzelfällen die Aufhebung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)
- die anlassbezogene Prüfung vor Ort und nach Aktenlage (§ 46 SGB VIII),
- die Bearbeitung von Meldungen (§ 47 SGB VIII) und
- die Tätigkeitsuntersagung für einzelne Mitarbeitende (§ 48 SGB VIII).

Stellen die Träger in diesem Kontext Anträge nach der Personalverordnung zu Ausnahmeregelungen zum Personaleinsatz (z.B. §§ 9, 14 und 15 PersVO) erfolgt eine Prüfung der Qualifikation durch die zuständige Sachbearbeitung (Team 42.22).

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde § 46 im SGB VIII geändert. Diese Änderung hat dazu geführt, dass neben den bisherigen anlassbezogenen Prüfungen durch die Teams „Aufsicht und Beratung“ (42.21 und 42.24) nun auch kriterienbasierte Prüfungen durch die betriebserlaubniserteilende Behörde durchgeführt werden (Team 42.23). Die zu prüfenden Einrichtungen werden auf Grund von Kriterien ausgewählt und werden mit einem kurzfristigen zeitlichen Vorlauf über die anstehende Prüfung informiert. Zentrales Kriterium für die Auswahl der zu prüfenden Einrichtungen ist Zeitpunkt des letztmaligen Kontaktes mit der Abteilung als betriebserlaubniserteilende Behörde. Liegt der letztmalige Kontakt bereits mehrere Jahre in der Vergangenheit, ist eine örtliche Prüfung nach § 46 Abs. 2 SGB VIII wahrscheinlich.

Auf Grundlage von § 85 SGB VIII werden außerdem umfangreiche Beratungsangebote im freiwilligen und hoheitlichen Kontext durch die Abteilung zur Verfügung gestellt.

Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ (42.22) berät die Träger, Fachberatungen, zentralen Träger und Jugendämter in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) zu Themenschwerpunkten der frühkindlichen Bildung, der Inklusion, des Kinderschutzes, der Kinderrechte, der Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe und zu weiteren Themen. Dies beinhaltet die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Erfüllung der Wahrnehmung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), die Fortbildung von Trägern, Führungskräften und pädagogischen Mitarbeitenden (§ 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII).

Auch zu den rechtlichen Vorgaben der Kindertagespflege (insbesondere § 43 SGB VIII, §§ 21-24 KiBiz) wird Fachberatung angeboten. Aufsichtsbefugnisse bestehen in diesem Kontext nicht.

Im Hinblick auf die Aufgabe der Beratung im aufsichtsrechtlichen Kontext zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), umfasst die Beratung durch die Fachkräfte der Aufsicht (Team 42.21 und 42.24) die Beratung der Träger während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) sowie die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von aufsichtsrechtlichen Grundlagen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Hinzu kommt die Beratung zur Beseitigung festgestellter Mängel in einer Tageseinrichtung zur Gewährleistung des Kindeswohls (§ 45 Abs. 6 SGB VIII).

Bei der Aufgabenerfüllung werden die Bestimmungen des Datenschutzes auf Grundlage der EU-DSGVO und die bereichsspezifischen Regelungen in §§ 61 bis 65 SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X beachtet.

3 Zahlen, Daten, Fakten

Zum 31. Dezember 2024 wurden 5.978 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 368.562 Plätzen beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 80.704 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 287.858 Plätze für Kinder über drei Jahren. In 2024 wurden insgesamt 674 Betriebserlaubnisse erteilt, wovon 61 Inbetriebnahmen und 613 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen waren.

4 Arbeitsschwerpunkte

4.1 Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII

Die Prüfung und Bescheidung von Betriebserlaubnisanträgen ist eingebettet in einen Beratungsprozess der Träger vor Erteilung der Betriebserlaubnis und während der Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII).

Während der Planung einer Tageseinrichtung werden die Fachkräfte der Aufsicht in der Regel zu den geplanten räumlichen Rahmenbedingungen hinzugezogen und beraten zu den Mindeststandards, aber auch zu Qualitätsaspekten in der Umsetzung der pädagogischen Konzeption. Die neben den räumlichen Gegebenheiten zugrundeliegenden Prüfungsaspekte zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind die Belegung der Einrichtung, die Konzepte (pädagogisches Konzept und das Konzept zum Schutz vor Gewalt) und die personelle Mindestbesetzung vorzuhalten.

Der Gesetzgeber legt auch das Merkmal der Trägerzuverlässigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis als Voraussetzung fest. Als unzuverlässig wird ein Träger dann gesehen, wenn er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs-, und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Hierzu ist vor Inbetriebnahme durch die Fachkräfte der Aufsicht eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Die zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nachzuweisenden Mindeststandards sind durch den Träger stets sicher zu stellen, sodass sich bei einer Unterschreitung dieser oder dem Auftreten von Mängeln ein weiterer Beratungsanlass ergibt.

Nach § 45 Abs. 6 SGB VIII wird der Träger zu den aufgetretenen Mängeln zunächst beraten, sodass dieser Gelegenheit erhält, die Mängel zu beseitigen. Sollte die Mängel durch den Träger

nicht behoben werden, können die Fachkräfte der Aufsicht Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilen.

Eine Betriebserlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gesichert ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Darüber hinaus kann die Betriebserlaubnis entzogen werden, wenn die oben benannten Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen. Dieser „Ultima Ratio“ geht in der Regel aber ein langer Beratungsprozess der Träger voraus, um den Betrieb einer Tageseinrichtung aufrecht zu erhalten. Die konkrete Antragstellung der Betriebserlaubnis wird über das Online-Portal KiBiz.web vorgenommen.

Im Jahr 2024 wurde erkennbar, dass die Planung und Inbetriebnahme von Kindertageseinrichtungen durch viele Faktoren erschwert wurde. Dies liegt unter anderem an den Kostensteigerungen innerhalb einer längeren Planungsphase und der Problematik, die Bauphasen in der eigentlich vereinbarten Zeit fertig zu stellen. Der Mangel an geeigneten Unternehmen für die Umsetzung der Bauvorhaben zeigt sich hier deutlich. Die Erfahrung der Fachkräfte der Aufsicht ist, dass nahezu keine Inbetriebnahme zu dem eigentlich angedachten Fertigstellungstermin gelingt. Dies zieht nach sich, dass Familien getröstet oder Übergangslösungen gefunden werden müssen. Hierzu beraten die Fachkräfte der Aufsicht die Nutzung alternativer Räumlichkeiten bis zum Umzug in den Neubau. Diese Lösungen gehen oftmals mit großen räumlichen Kompromissen einher, die deshalb auch zeitlich begrenzt sind. Eine andere Problematik für die Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen ist der Fachkraftmangel. Oftmals können die Einrichtungen nicht voll belegt werden, da das dafür notwendige Personal nicht gefunden werden kann. Diese Situation zieht sich teilweise über Monate oder sogar Jahre.

Dem gegenüber steht ein hoher Sanierungsbedarf älterer Häuser. Eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Meldungen von Gebäudeschäden, die wiederum eine Auslagerung nach sich ziehen machen deutlich, dass mit den Sanierungen oftmals zu lange gewartet wird. Die Fachkräfte der Aufsicht beraten lösungsorientiert und im Sinne der Erhaltung der Plätze.

Positiv vermerkt werden kann, dass die grundsätzliche Qualität der Neubauten ein hohes Niveau zeigt und qualitative Themen wie z.B. die Barrierefreiheit selbstverständlich berücksichtigt werden.

4.2 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage § 46 SGB VIII

Im Juni 2023 begannen die Teams „Aufsicht und Beratung“ mit den regelhaften Prüfungen nach § 46 SGB VIII. Im August 2024 wurde die Aufgabe der kriterienbasierten Prüfung nach § 46 dem Team „Prüfung in der frühen Bildung und Förderung“ übertragen. Die Mitarbeitenden dieses Teams konnten ihre Prüferfahrungen, die sie über die letzten Jahre im Bereich der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX gewonnen haben, gut auf den Prüfprozess der örtlichen Prüfung übertragen. Das Team „Prüfung in der Frühen Bildung und Förderung“ wurde aufgrund des neuen Prüfauftrages um fünf Mitarbeitende erweitert, diese Stellen sind seit Januar 2025 besetzt.

Die Prüfung bezieht sich auf den Fortbestand der Betriebserlaubnis und dient dem Zweck festzustellen, ob die realen Verhältnisse in der Einrichtung den dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorgelegten Konzepten und Qualifikationsnachweisen entsprechen. Die

Prüfkriterien orientieren sich hierbei an den gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards für die fachlichen, räumlichen, personellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen. Die Prüfung wird dem zuständigen Träger schriftlich zwei bis drei Wochen vor dem anvisierten Termin mitgeteilt. Zusätzlich wird das örtliche Jugendamt sowie die zuständige Kontaktperson des zentralen Trägers eingeladen. Der Träger der Einrichtung hat die Pflicht, der zuständigen Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Falle von Beanstandung im Rahmen der örtlichen Prüfung, werden diese von den Prüfenden vor Ort besprochen und im abschließenden Prüfbericht schriftlich festgehalten. Mögliche Absprachen zur Behebung der festgestellten Mängel werden mit den zuständigen Kolleg*innen des Teams „Aufsicht und Beratung“ getroffen.

Im Jahr 2024 war vielen geprüften Trägern die kriterienbasierte Prüfung nach § 46 SGB VIII unbekannt, weshalb zu Beginn Sorge über die Konsequenzen eines negativen Prüfergebnisses bestand. Durch die vermehrten Prüfungen, die interne Vernetzung der Träger und die Kommunikation der Spitzenverbände, ist eine Reduzierung der Verunsicherungen über das Jahr hinweg wahrnehmbar. Fachliche Anregungen im Rahmen der Prüfung werden angenommen und auf weitere Einrichtungen in gleicher Trägerverantwortung übertragen. Häufig positiv kommentiert wird die höhere Präsenz des Landesjugendamtes in der Praxis. In 2024 gab es im Rahmen einer kriterienbasierten Prüfung keine Kindertageseinrichtung, bei der kein Mangel festgestellt wurde. Nach der Feststellung der Mängel werden die Träger durch die Fachkräfte der Aufsicht beraten bzw. werden Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung getroffen. In Einzelfällen wird eine Auflage zur Betriebserlaubnis erteilt. Mehrheitlich werden die Mängel zeitnah durch die Träger behoben. Da das Arbeitsfeld einer hohen Dynamik unterliegt, wird die kontinuierliche Pflege der Personalmeldungen und der Belegungsdaten durch die Träger als Belastung wahrgenommen. Besonders bei diesen Meldepflichten kommt gehäuft zu Mängeln. Im Jahr 2024 wurden 77 Einrichtungen im Rahmen der kriterienbasierten Prüfung geprüft, die Anzahl der Mängel ist in Anlage 1 zu finden.

Prüfung nach § 46 SGB VIII finden auch statt, wenn Träger ein Ereignis melden, dass geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Diese sogenannten anlassbezogenen Prüfungen werden in folgendem Unterkapitel beschrieben.

4.3 *Meldepflichten nach § 47 SGB VIII*

Im § 47 SGB VIII sind die Meldepflichten der Träger geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Meldepflichten zu den Stammdaten der Einrichtung, der Belegung der Einrichtung und dem Personal der Einrichtung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und andererseits den Meldungen zu Ereignissen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

4.3.1 *Jährliche Meldungen und Personalmeldungen*

Im Rahmen der jährlichen Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 2 sind alle Träger von Einrichtungen aufgefordert, die Belegung der Einrichtung und die entsprechenden Stammdaten der Einrichtung und des Trägers zum 1. März des entsprechenden Jahres zu melden. Die Meldepflichten werden kontinuierlich vom Verwaltungsbüro überwacht. Nach drei automatisierten Erinnerungen wird seit 2023 ein Bußgeld angedroht. Dies hat in den letzten

Jahren zu einer zuverlässigeren Wahrnehmung der Meldepflichten geführt. Ein Bußgeldgeld musste tatsächlich in keinem Fall verhängt werden.

Die Personalmeldungen, welche auch im Verwaltungsbüro bearbeitet werden, umfassen mehrere zehntausend Meldungen im Jahr. Auch hier ist eine Zunahme von Meldungen in 2024 zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist wahrscheinlich zum einen auf eine zuverlässigere Meldepraxis der Träger und zum anderen auf die höhere Fluktuation der Mitarbeitenden in den Kitas zurückzuführen.

4.3.2 Meldung von Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden

Hierbei kann es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen handeln, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung der Träger soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die zuständigen Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“, unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der zentrale Träger und der Träger Sachverhalte erörtern und aufklären (anlassbezogene Prüfung nach § 46 SGB VIII). Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Durchsetzung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlagen“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart.

Die individuelle Bearbeitung jeder Meldung eines Vorkommnisses und dessen Aufarbeitung fordert eine hohe professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse, die mit den Trägern vereinbart wurden, ist fest in den Teams verankert.

Träger sind grundsätzlich zur Meldung nach § 47 SGB VIII verpflichtet. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Träger die Meldepflichten unterschiedlich streng auslegen. Eindruck des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist, dass Träger in den letzten Jahren zuverlässiger melden und auch dadurch die Zahl der Meldungen steigt. Wie groß ein mögliches Dunkelfeld ist, ist nicht bekannt. Auch in 2024 ist ein Anstieg der Meldungen im Gesamten zu verzeichnen. Die Personalausfallmeldungen steigen im Gesamten auf über 22.000 Meldungen im Rheinland. In der Bearbeitung der Personalausfallmeldungen wird deutlich, dass viele Träger routinierte Verfahren zum Umgang mit Personalausfall entwickelt haben. Die Zahlen zu den Meldungen zu gewaltbezogenen Ereignissen nimmt wie in den Vorjahren in 2024 weiter zu. Insbesondere die Zahl zu Ereignissen von Gewalt unter Kindern steigt an. Ebenso die Zahl der Ereignisse von Gewalt durch Mitarbeitende steigt um fast 75 % im Vergleich zum Vorjahr. In der Praxis hat sich der Eindruck verstärkt, dass ein Zusammenhang zwischen dem Personalmangel, den damit verbundenen angespannten und herausfordernden Situationen

vor Ort und den steigenden Meldezahlen besteht. Diese Annahme wird auch die Beratungspraxis der Fachkräfte der Aufsicht in vielen Einzelfällen bestätigt. Eine Übersicht der Anzahl Meldungen von Kindeswohlgefährdenden Ereignissen inklusive der Personalausfallmeldungen ist in den Anlagen 2-5 zu finden.

Entsprechend der Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Beschwerden von Eltern oder Dritten und Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) der Gerichte und Staatsanwaltschaften bearbeitet.

4.4 *Beratung und Fortbildung im Bereich der frühen Bildung nach § 85 SGB VIII*

Neben der Beratung von Trägern im Rahmen der Planung und Betriebsführung von Einrichtungen werden vor allem durch das Team „Fachthemen und Fortbildung“ (42.22) Träger, Jugendämter, Fachberatungen und weitere Multiplikator*innen innerhalb der Kindertagesbetreuung beraten. Über eine anlassbezogene Beratung hinaus bietet das Team „Fachthemen und Fortbildung“ Fortbildungen, Fachtagungen und Vernetzungsformate für die genannten Zielgruppen an.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 ca. 5000 Teilnehmer*innen in 76 Fortbildungen erreicht. Davon fanden 38 Fortbildungen als Präsenzveranstaltung und 38 Fortbildungen digital statt. Das Themenspektrum ist sehr vielfältig und reicht von Fortbildungen zu einer diversitätssensiblen Haltung bis hin zu Web-Sprechstunden zum Personaleinsatz im Rahmen der Personalverordnung. Die Fortbildungsthemen lassen sich überblickshaft in folgende Kategorien unterteilen:

- Kinderrechte, Partizipation und Anti-Diskriminierung
- Fachkräftegewinnung, Personalbindung und Quereinsteiger*innen
- Kindertagespflege
- Kinderschutz und Beschwerdeverfahren
- Fachberatung Kita
- Inklusion und Diversität
- Medienbildung und Digitalisierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Gesundheit und Unfallschutz

Neben diesen Fortbildungsangeboten beraten die Fachberater*innen des Teams im Einzelfall zu den oben genannten Themen und zeigen Möglichkeiten auf, wie die Träger, Jugendämter und Fachberatungen kommunaler und freier Träger innerhalb ihres Systems die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend qualifizieren können. Aufgrund von stetiger Veränderungen bei den Anforderungen und Rahmenbedingungen wie z.B. neue rechtliche Vorgaben, Veränderungen in der Elternschaft, Weiterentwicklungen im Bereich Inklusion, pädagogische sowie organisatorische Fragen wird das Angebote der individuellen Beratung in schriftlicher und mündlicher Form in einer Vielzahl genutzt. Die Beratungen bilden unter anderem die Grundlage für die Konzeptionierung des Fortbildungsangebots im LVR-Landesjugendamt und der Qualitätsentwicklung vor Ort. Beispiele der individuellen Beratung sind Themen wie Kinder mit herausfordernd erlebtem Verhalten, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Fragen zum Einsatz von Personal in Kindertageseinrichtung und die Qualifizierung hin zu Fachkräften innerhalb eines Trägers oder Jugendamtsbezirks.

Ebenso finden im Rahmen der Personalprüfung und den in der Personalverordnung festgelegten Zuständigkeiten des Landesjugendamts eine Vielzahl an Einzelfallberatungen für Träger und Fachberatungen für einen möglichen Einsatz von Personen in Kindertageseinrichtungen statt. Aufgrund der inzwischen breit gefächerten Bewerbungen und mangels Bewerbungen der klassischen Erzieher*innen gestaltet sich die Bewertung der Bewerbungen zunehmend komplex. Die Personalverordnung wurde im Zuge des Fachkräftemangels für weitere Qualifikationen geöffnet. So wird einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit für einen Einsatz gegeben. Der Beratungs- und Fortbildungsbedarf bei den Träger und Fachberatungen ist auch im Jahr 2024 gestiegen. Um die Anfragen und Ressourcen besser steuern zu können, wurden für die Beratung der Personalverordnung neben den regelmäßigen Websprechstunden telefonische Servicezeiten installiert. Darüber hinaus ist selbstverständlich eine schriftliche Anfrage jederzeit möglich.

4.4.1 Fortbildungen

Fortbildungen sind im Bereich der frühen Bildung unverzichtbar, um Qualität und Professionalität sicherzustellen. Sie bieten sowohl Fachberatungen als auch Trägern und Jugendämtern einen deutlichen Mehrwert:

- Qualitätssteigerung und -sicherung
- Rechtliche und finanzielle Sicherheit
- Verbesserung der pädagogischen Arbeit
- Personalentwicklung und -bindung
- Netzwerkbildung und kollegialer Austausch
- Prävention und Krisenmanagement
- Flexibilität gegenüber neuen Herausforderungen

Den unterschiedlichen Bedarfen und Inhalten entsprechend werden verschiedene Fortbildungsformate angeboten:

- Offene, webbasierte Sprechstunden zu Fachthemen mit bis zu 500 Teilnehmer*innen (kostenfrei)
- Fachtage als Präsenzveranstaltung
- Fachtage im Onlineformat
- Tagesseminare in Präsenz
- Impulsseminare von max. 3 Stunden im Onlineformat
- Zertifikatskurse

Fortbildungen in Seminarform finden meist in Gruppen von 20-25 Personen statt und werden entweder an einzelnen Tagen oder aufeinander aufbauend angeboten. Zertifikatskurse sind in diesem Kontext herauszustellen, da eine Gruppe für einen längeren Zeitraum gemeinsam an den Seminaren teilnimmt und auch in Lerngruppen zusammenarbeitet. Fortbildungen in Gruppen fördern eine engere Zusammenarbeit und helfen, die eigene Praxis zu reflektieren und eigene Ressourcen und Kompetenzen zu teilen. Der kollegiale Austausch und die gegenseitige Beratung ermöglichen eine Erweiterung der eigenen Perspektive und fördern, dass Erfahrungen gebündelt und vergleichbare Herausforderungen thematisiert werden. Daraus ergeben sich praktikable und kreative Lösungsansätze, die im Alltag schnell umgesetzt werden können. Die Fachberatungen in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege wünschen Gruppenfortbildungen, da diese die Vernetzung stärken, das professionelle Handlungsrepertoire erweitern und die regionale bzw. fachliche Kooperation stärken.

Um Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen in NRW ein einheitliches und abgestimmtes Rahmenkonzept zur Weiterbildung im Themenfeld Inklusion anbieten zu können, wurde gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW und den beiden Landesjugendämtern die modulare Struktur des "Qualitätsrahmens zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen - Kompetenzprofil Inklusion" entwickelt. Dieses Kompetenzprofil wird in ganz Nordrhein-Westfalen von Bildungsträgern seit 2023 für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen angeboten. Ende des Jahres 2024 bestanden zwischen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und zwölf Bildungsträgern Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des Kompetenzprofils Inklusion, wovon acht Vereinbarung in 2024 geschlossen wurden.

Entsprechend für die Kindertagespflege werden Kooperationsvereinbarungen zum „Zertifikatskurs Inklusion für Kindertagespflegepersonen“ geschlossen, um Kindertagespflegepersonen rheinlandweit im Themenfeld Inklusion weiterzubilden. Dieser Zertifikatskurs wurde von 2014 bis 2022 durch das Landesjugendamt selbst durchgeführt und ab 2022 für interessierte Bildungsträger zu Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2024 bestanden 11 Kooperationsvereinbarungen.

4.4.2 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Landesjugendamts dienen der Information über aktuelle Entwicklungen und der Festlegung und Kommunikation fachlicher Standards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die systematische Aufbereitung und Verbreitung relevanter Themen tragen sie dazu bei, wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Rahmenbedingungen sowie praktische Expertise in das Feld einzubringen und zur Diskussion zu stellen. Sie bilden eine konsensfähige, fundierte Grundlage für die fachliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung. Darüber hinaus fördern sie den Dialog zwischen dem Landesjugendamt, den Vertreter*innen der kommunalen Jugendämter und den freien Trägern. Dieser Austausch ist unverzichtbar, um gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und die Qualität der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu sichern.

Das LVR-Landesjugendamt nutzt eine Vielzahl unterschiedlicher Veröffentlichungsformen, um Informationen, Praxisimpulse und rechtliche Neuerungen zu verbreiten. In Fachzeitschriften wie der KiTaAktuell und dem Jugendhilfereport werden Praxisberichte und Artikel veröffentlicht.

Eigene Publikationsformate beider Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sind Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Arbeitshilfen und Empfehlungen. Die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII heraus. Diese regeln den Mindeststandard bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Arbeitshilfen stellen zu ausgewählten Themenbereichen einen guten bis sehr guten Qualitätsstandard dar und halten begleitende Materialien für die Fachpraxis zum entsprechenden Themenbereich vor.

Empfehlungen sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 für die Sicherstellung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2024 wurden folgende eigene Publikationen veröffentlicht:

- Arbeitshilfe „Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung“ (Vorlage 15/2244)
- Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (Vorlage Nr. 15/2524)
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen „Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Vorlage 15/2245)
- Aktualisierung der Aufsichtsrechtliche Grundlagen „Personelle Unterbesetzung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Vorlage 15/2366)

5 Interne Prozesse und Qualitätsentwicklung

5.1 Fachverfahren KiBiz.web

Mit dem IT-System KiBiz.web des Ministeriums für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) wird in den Landesjugendämtern seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist zentrales Fachverfahren des Landes NRW, welches durch das MKJFGFI und die Landesjugendämter in Unterstützung durch d-NRW und die Entwicklerfirma BMS Consulting entwickelt wurde und stetig weiterentwickelt wird. Über das System werden bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgenden Meldungen aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ durch die Träger eingepflegt und von den Landesjugendämtern erfasst.

Das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen wurde im März 2019 umgesetzt. Auch hierbei pflegen zunächst die Träger das Personal in das Modul ein und die Landesjugendämter prüfen diese Eingaben und geben die Personalbögen frei. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen dem Landesministerium, dem LWL und dem LVR wurde vereinbart, dass zukünftig alle zentralen Prozesse der §§ 45ff. SGB VIII in KiBiz.web abgebildet werden.

Nach einer längeren Erarbeitungs- und Testphase wurde im Februar 2023 das Modul für das Betriebserlaubnisverfahren den Trägern und Jugendämtern online zur Verfügung gestellt. Seit der Bereitstellung wurden einige Änderungen vorgenommen und auch derzeit werden noch Anpassungen vorgenommen, um einen reibungslosen, transparenten und einfachen Workflow für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Seit Herbst 2022 wurde gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zur Bearbeitung von Meldungen zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“ erarbeitet, welches seit Oktober 2024 für Träger, Jugendämter, Landesjugendämter und Ministerium entsprechend online nutzbar ist. Insbesondere soll das Modul „Besondere Vorkommnisse“ die Transparenz der Meldung steigern und die zeitnahe Bearbeitung für die Landesjugendämter ermöglichen. Weiter ist das Modul so programmiert, dass sich Träger, Jugendämter, Landesjugendämter und das Ministerium statistische Zahlen zu den Meldungen unkompliziert auswerten lassen können, um entsprechend für die Steuerung vor Ort und auch übergeordnet Folgerungen ziehen zu können.

5.2 Zusammenarbeit mit der Stabstelle Kommunikation

Im Jahr 2024 ist wie in dem Jahr 2023 ein hohes Interesse der örtlichen und überörtlichen Presse an den Themen der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen. Anlässe für diese Anfragen

sind vor Ort auf die Kita bezogene Betreuungseinschränkungen aufgrund von Personalausfällen, aber auch Kindeswohlgefährdende Ereignisse in Einrichtungen, die öffentlichkeitswirksam werden. Neben diesen Anfragen zu einzelnen Kindertageseinrichtungen gab es rund um das In-Kraft-Treten der neuen Personalverordnung Anfang Dezember ein erhöhtes Interesse der Presse zu dieser Verordnung.

Neben dieser reaktiven Pressearbeit wurde im Jahr 2024 auch die Arbeit der Abteilung proaktiv in Form von Pressemitteilungen und Onlinepostings beworben. Beispielhaft sind hier die Veranstaltungen zur Fachkräftegewinnung und zur diskriminierungssensiblen Pädagogik zu benennen.

5.3 *Teamcoaching*

Die Fachkräfte der Aufsicht in den beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ sind mit einem hohen Maß an krisenbelastenden Situationen in den Tageseinrichtungen konfrontiert. Die Notwendigkeit die eigene Arbeitsweise zu reflektieren und weiterzuentwickeln wird durch das Teamcoaching unterstützt. Beide Teams haben im Jahr 2024 die Möglichkeit erhalten, sich in jeweils sechs Sitzungen über das Jahr verteilt über die Veränderungen und Belastungen des Systems und der daraus resultierenden notwendigen Arbeitsweise auszutauschen. Ziel des Teamcoachings ist neben der kollegialen Unterstützung und eigenen Psychohygiene die Qualität der Arbeit in den Teams „Aufsicht und Beratung“ zu stärken und die eigene Standortbestimmung als Akteur im Feld der Kindertagesbetreuung regelhaft zu ermöglichen.

5.4 *Fortbildungsreihe „Systemische Beratung in der Aufsicht“*

Zusammen mit dem der Abteilung „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (43.30) und dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde in 2023 eine Fortbildungsreihe entwickelt, welche speziell auf die Aufsicht abgestimmte Methoden und Inhalte zur Beratung, Reflexion und Konfliktbearbeitung umfasst. Die Fortbildungsreihe beinhaltet 8 Tage und wurde in 2024 durch das „Institut für lösungsfokussierte Kommunikation“ (Bielefeld) durchgeführt. Aus den zwei Abteilungen nahmen jeweils 7 Mitarbeitende teil. Auf Grund der rundum positiven Resonanz unter den Teilnehmer*innen und den Mehrwert der Fortbildungsreihe in der alltäglichen Praxis, wird auch in 2025 eine Fortbildungsreihe in gleicher Form stattfinden.

6 Externe Schnittstellen

6.1 *Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege*

Neben einem anlass- und gremienbezogenen Austausch mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege tauschen sich die Führungskräfte der Abteilung jeweils einmal jährlich mit den leitenden Personen innerhalb der Spitzenverbände (und der Bistümer) im Bereich Kita (Schwerpunkt: Frühe Bildung und Pädagogik) anlassunabhängig aus. Ziele dieser Austauschformate sind das Kennenlernen der jeweils vorliegenden Strukturen und Prozesse sowie der formlose Austausch zu aktuellen Herausforderungen und Bedarfen innerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung im Rheinland. Diese Austausche finden sowohl in Präsenz als auch im digitalen Raum statt und werden von allen Seiten als gewinnbringend für die alltägliche Arbeit bewertet.

6.2 Regelkommunikation

Die Regelkommunikation begleitet als Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Teilnehmenden der Freien Wohlfahrt, der Kommunalen Spitzenverbände und des LVR-Landesjugendamtes zusammensetzt, die Entwicklung und Evaluation inklusiver Leistungen in den Kindertageseinrichtungen im Rheinland. Der Fokus liegt seit 2014 auf der fachlich-pädagogischen Weiterentwicklung der Inklusion. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und des Landesrahmenvertrags werden außerdem viele strukturelle Fragen in Zusammenhang mit den heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen auch in der Regelkommunikation diskutiert. Die Beratung und Verhandlung zentraler struktureller Fragen und Änderungsvorschläge erfolgt in den Arbeits- und Unterarbeitsgruppen zum Landesrahmenvertrag. Der Fokus der Regelkommunikation liegt dabei auf der fachlichen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der Inklusion im Rheinland. Die Leitung der Regelkommunikation liegt im Fachbereich „Kinder und Familie“ in enger Rücksprache mit der*dem Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrt „Gemeinsame Erziehung“. Im Jahr 2024 hat die Regelkommunikation insgesamt 4-mal getagt. Themen der Regelkommunikation im Jahr 2024 waren u.a. die Vorbereitung und Durchführung des Fachtags „Kinder mit herausfordernd erlebtem Verhalten“, gesammelte Ergebnisse der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX und Fragen der Schnittstelle Aufsicht und Eingliederungshilfeleistungen.

7 Anlagen

Anlage 1: Ergebnisse der kriterienbasierten Prüfung nach § 46 SGB VIII in 2024

Anlage 2: Personalausfallmeldungen 2024 in den Gebietskörperschaften und den Jugendämtern

Anlage 3: Personalausfallmeldungen von 2022 bis 2024

Anlage 4: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 2024 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse)

Anlage 5: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse) von 2018 bis 2024

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1: Ergebnisse der kriterienbasierten Prüfung nach § 46 SGB VIII in 2024

Örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII	2024
Gesamtanzahl durchgeführter Prüfungen	77
Mängel	
räumliche Voraussetzungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	29
personelle Voraussetzungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) Mindestpersonalausstattung (§ 28 KiBiz i.V. mit Anlage zu § 33 KiBiz)	45
fachliche Voraussetzungen (Inklusionspädagogisches Konzept inkl. Buch- und Aktenführung) (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	57
Konzept zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII)	55
Abgleich genehmigte Platzzahl / Belegung	12
Personalmeldungen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SG VIII)	9
Meldungen von Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu gefährden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)	4
Besonderheiten / Auffälligkeiten	47

Anlage 2: Personalausfallmeldungen 2024 in den Gebietskörperschaften und den Jugendämtern

Um eine Rückverfolgbarkeit bei kritischen Maßnahmen auf einzelne Träger bzw. Kindertageseinrichtungen zu vermeiden, sind Werte „<5“ durch ein „x“ ersetzt. Folgendes Verfahren wurde hier gewählt:

In einem ersten Schritt werden hierzu in einer Zeile alle kritischen Werte, die den Wert „<5“ aufweisen identifiziert und durch ein „x“ ersetzt.

In einem zweiten Schritt werden in der betroffenen Zeile und Spalte weitere Ersetzungen von Werten durch ein „x“ vorgenommen, um die Rückrechenbarkeit der im ersten Schritt vorgenommenen Löschung und damit eine mögliche Identifizierung der Träger bzw. Kindertageseinrichtung zu verhindern. Bei Kategorien, in denen keine Meldung vorliegt, verbleibt es in dem jeweiligen Feld bei dem Wert „0“.

JA	Anzahl Meldungen gesamt	Reduzierung Betreuungs- zeit	Reduzierung der Platzzahl *	Schließung	Teil- /Gruppen- schließung	ohne Angebotsein- schränkung ***	Andere Maßnahme **
Kreisfreie Städte							
Düsseldorf	1727	895	160	30	789	1	45
Duisburg	591	219	72	9	322	80	26
Essen	611	171	95	47	317	2	37
Krefeld	657	362	68	0	250	1	36
Leverkusen	169	88	X	X	102	0	9
Mönchengladbach	473	238	109	10	166	4	27
Mühlheim/Ruhr	623	277	65	23	267	16	39
Oberhausen	293	107	24	5	136	18	37
Remscheid	209	120	X	X	74	1	24
Solingen	314	147	35	22	131	1	7
Wuppertal	1082	385	138	29	592	4	20
Bonn	1479	747	251	25	564	6	13
Köln	1794	791	174	54	888	7	103
gesamt	10022	4547	1241	257	4598	141	423

Kreise							
Rhein-Kreis-Neuss	67	34	14	X	20	X	10
Neuss	454	190	66	8	216	16	39
Grevenbroich	260	102	28	X	130	X	14
Meerbusch	80	33	10	0	41	1	2
Kaarst	130	40	18	0	68	1	9
Dormagen	110	37	12	0	37	4	17
gesamt	1101	436	148	17	512	24	91

Kreis Viersen	105	53	10	X	36	X	5
Willich	99	56	22	X	36	X	11
Viersen	162	97	13	X	50	X	11
Kempen	62	35	17	X	27	X	1
Nettetal	50	24	6	0	17	0	8
gesamt	478	265	68	11	166	8	36

Kreis Kleve	254	111	49	X	140	X	28
Goch	20	12	7	0	9	1	6
Geldern	50	19	6	X	22	X	5
Kleve	101	49	14	X	46	X	7
Emmerich	20	7	3	X	7	X	1
Kevelaer	51	18	5	0	33	2	3
gesamt	496	216	84	5	257	21	50

Kreis Wesel	189	73	27	12	61	74	17
Wesel	158	57	25	0	71	71	16
Voerde	84	30	9	0	39	34	12
Kamp-Lintfort	90	38	X	X	39	27	0
Moers	574	134	X	X	401	153	27

Dinslaken	56	19	10	0	34	23	5
Rheinberg	80	36	X	X	34	30	4
gesamt	1231	387	104	19	679	412	81

Kreis Euskirchen	253	99	43	11	95	12	28
gesamt	253	99	43	11	95	12	28

Oberbergischer Kreis	275	129	32	X	109	X	14
Gummersbach	92	39	10	X	34	X	3
Radevormwald	23	12	X	0	9	X	2
Wiehl	24	13	7	0	8	1	2
Wipperfürth	18	11	X	0	5	X	0
gesamt	432	204	57	6	165	9	21

Rhein.- Berg.-Kreis	154	80	28	X	64	X	8
Wermelskirchen	46	20	X	X	24	X	3
Bergisch Gladbach	190	93	33	4	94	3	8
Leichlingen	38	20	5	0	15	3	6
Overath	20	9	X	X	5	X	0
Rösrath	103	38	9	0	63	0	5
gesamt	551	260	83	7	265	11	30

Rhein-Sieg-Kreis	470	247	81	9	184	6	17
Niederkassel	160	48	16	X	112	X	3
Troisdorf	177	80	41	7	101	9	5
St. Augustin	272	122	26	6	115	3	11
Lohmar	286	180	70	7	88	1	16
Hennef	329	160	56	18	129	2	13
Bad Honnef	85	41	14	0	38	0	4
Rheinbach	34	10	X	8	15	X	0

Siegburg	201	73	19	0	100	4	9
Meckenheim	91	42	14	X	41	X	6
Bornheim	141	72	24	9	48	1	3
Königswinter	260	124	32	7	120	1	12
gesamt	2506	1199	105	76	1091	35	99

StädteRegion Aachen	196	79	30	17	80	4	22
Aachen	218	114	37	9	99	1	14
Alsdorf	76	27	13	0	27	0	10
Eschweiler	153	57	24	X	79	X	3
Stolberg	347	160	64	X	192	X	18
Würselen	53	15	5	X	29	X	0
Herzogenrath	112	37	16	X	45	X	17
gesamt	1155	489	159	38	551	9	84

Kreis Düren	612	278	101	X	202	X	40
Düren	372	167	77	X	157	X	33
gesamt	984	445	358	14	359	1	73

Kreis Heinsberg	324	147	34	X	133	X	24
Erkelenz	55	25	8	0	X	X	3
Heinsberg	20	9	X	0	X	X	1
Hückelhoven	122	64	16	X	48	X	2
Geilenkirchen	62	33	7	0	27	0	1
gesamt	583	278	69	6	236	12	31

Erftkreis							
Wesseling	237	106	33	14	119	2	17
Bergheim	245	91	30	X	124	X	9

Hürth	158	64	11	5	92	1	7
Erfstadt	130	78	31	10	34	0	7
Pulheim	191	103	30	6	84	1	9
Brühl	195	95	32	6	93	1	4
Frechen	100	29	7	X	45	X	4
Kerpen	154	53	13	0	93	0	5
Bedburg	53	24	16	0	28	1	3
Elsdorf	52	22	6	0	20	0	10
gesamt	1515	665	104	48	732	7	75

Kreis Mettmann							
Haan	143	36	11	0	74	8	18
Heiligenhaus	60	11	X	X	37	X	13
Hilden	163	54	40	X	91	X	14
Mettmann	60	9	X	X	32	X	11
Ratingen	169	50	30	X	83	X	39
Velbert	76	39	26	5	23	3	6
Wülfrath	48	7	X	X	29	X	9
Monheim	74	19	9	0	46	0	2
Langenfeld	138	22	9	X	92	X	7
Erkrath	159	47	28	X	78	X	12
	1090	294	104	17	585	20	131

Gesamtsumme	22397	9784	2727	532	10291	722	1253
--------------------	--------------	-------------	-------------	------------	--------------	------------	-------------

* Erfassung von "Reduzierung der Platzzahl" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

** Erfassung von "Andere Maßnahmen" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

*** Wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

Anlage 3: Personalausfallmeldungen von 2022 bis 2024

	2022	2023	2024
Reduzierung der Betreuungszeit	4745	7767	9784
Reduzierung der Platzzahl*	/	/	2727
Schließung	589	447	532
Teil-/Gruppenschließung	5339	9057	10291
ohne Angebotseinschränkung***	1353	708	722
Andere Maßnahme**	/	/	1253
Anzahl Meldungen gesamt	1206	18064	22397

* Erfassung von "Reduzierung der Platzzahl" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

** Erfassung von "Andere Maßnahmen" seit 08.10.2024 über KiBiz.web

*** Wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

Anlage 4: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 2024 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse)

Angefragte Kategorie	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
1.1 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Mitarbeitender	3	2	3	3	2	3	1	2	0	2	7	2	30
1.2 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Kind	7	13	12	19	13	22	11	10	14	12	14	21	168
1.3 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch sonstige*	0	0	0	1	1	1	0	1	1	/	/	/	5
1. Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - gesamt	10	15	15	23	16	26	12	13	15	14	21	23	203
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung													
2.1 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Mitarbeitender	8	5	11	10	6	4	9	4	5	32	41	41	176
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Kind	18	39	32	47	34	41	37	23	45	67	86	107	576
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch sonstige*	0	2	2	0	2	0	0	1	1	/	/	/	8
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - gesamt	26	46	45	57	42	45	46	28	51	99	127	148	760
3. Pädagogisches Fehlverhalten (Psychische Übergriff/Psychische Gewalt)**													
3. Pädagogisches Fehlverhalten (Psychische Übergriff/Psychische Gewalt)**	26	37	56	46	44	61	60	37	60	6	12	9	454
4. Psychische Übergriffe durch Kinder**	/	/	/	/	/	/	/	/	/	1	3	5	9
Summe über 1. und 2. und 3. und 4. (Gewalt gesamt)													
Summe über 1. und 2. und 3. und 4. (Gewalt gesamt)	62	98	116	126	102	132	118	78	126	120	163	185	1426
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)													
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)	37	44	70	59	52	68	70	43	65	40	60	52	660

* Kategorie "durch sonstige" wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

** neue/veränderte Kategorie seit dem 08.10.2024

Anlage 5: Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr.2 (ohne Personalausfallmeldungen und betriebsgefährdende Ereignisse) von 2018 bis 2024

Angefragte Kategorie	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.1 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Mitarbeitender	6	9	21	34	37	39	30
1.2 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch Kind	22	36	46	41	75	159	168
1.3 Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - durch sonstige*	0	5	6	4	5	5	5
1. Meldungen nach § 47 zu Sexuelle Übergriffe/Gewalt - gesamt	28	50	73	79	117	203	203
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung							
2.1 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Mitarbeitender	20	32	49	60	72	102	176
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch Kind	26	14	39	73	118	327	576
2.2 Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - durch sonstige	2	1	2	3	5	6	8
2. Körperliche Übergriffe/Körperverletzung - gesamt	48	47	90	136	195	435	760
3. Pädagogisches Fehlverhalten							
3. Pädagogisches Fehlverhalten	45	69	129	225	271	481	454
4. Psychische Übergriffe durch Kinder**							
4. Psychische Übergriffe durch Kinder**	/	/	/	/	/	/	9
Summe über 1. und 2. und 3. (Gewalt gesamt)							
Summe über 1. und 2. und 3. (Gewalt gesamt)	121	166	292	440	583	1119	1426
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)							
Summe über 1.1 und 2.1 und 3. (Gewalt ausgelöst durch Erwachsene gesamt)	71	110	199	319	380	622	660

* Kategorie "durch sonstige" wird seit dem 08.10.2024 nicht mehr abgefragt

** neue/veränderte Kategorie seit dem 08.10.2024